Bauleitplanung der Gemeinde Körle

- 19. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Waldkindergarten", Gemarkung Körle

Hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Körle wird die o. g. Planung öffentlich ausgelegt.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der im Jahr 2003 eröffneten Waldkindergartengruppe der Kindertagesstätte Pfiffikus wird die gleichbleibend hohe Nachfrage nach einem alternativen pädagogischen Betreuungsangebot für bis zu 25 Kinder im gemischten Alter von 3 bis 6 Jahren im Freien gedeckt. Nach 20 Jahren kann der Betrieb der Waldkindergartengruppe aufgrund fehlender Baugenehmigungen nicht mehr sichergestellt werden, weshalb die Gemeinde den bisherigen Standort des Waldkindergartens durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Waldkindergarten" planungsrechtlich absichern will.

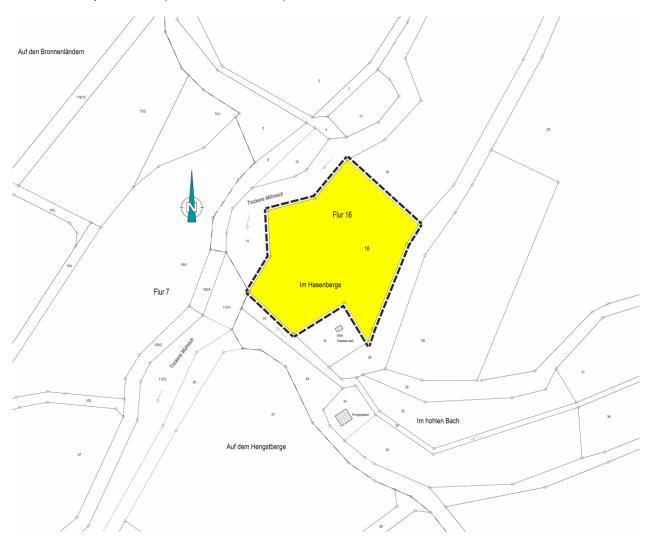
Die Planung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Waldkindergarten" hat die planungsrechtliche Sicherung des Standortes einer Waldgruppe des gemeindlichen Kindergartenangebotes und den Erhalt der notwendigen baulichen Anlagen auf dem Grundstück zum Ziel. Die Festsetzungen sind so ausgerichtet, dass Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht überbeansprucht werden.

Ziel ist die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Waldkindergarten" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB bzw. gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB.

Zur Realisierung der verbindlichen Bauleitplanung besteht die Notwendigkeit zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Ziel ist die Ausweisung Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung Waldkindergarten.

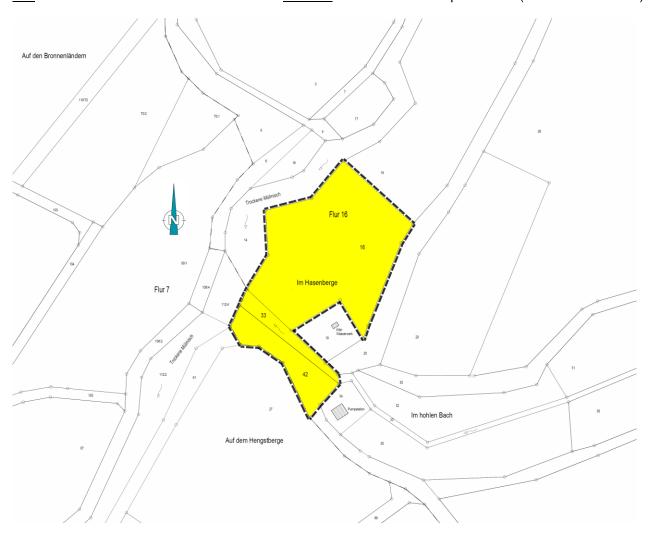
Räumlicher Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Das Verfahrensgebiet der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich in der Gemarkung Körle und umfasst eine Teilfläche des in der Flur 16 liegenden Flurstücks 16. Die Fläche wird begrenzt, im Norden durch gemeindliche Grünflächen, im Osten durch die Wegeparzelle 20 sowie durch eine Fläche für ein Wasserwerk, im Süden durch Flächen der Landwirtschaft sowie durch die Grabenparzelle 33 im Westen durch die Gewässerparzelle 14 (Trockene Mülmisch).



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 "Waldkindergarten", Gemarkung Körle

Das Verfahrensgebiet des Bebauungsplanes befindet sich in der Gemarkung Körle und umfasst die in der Flur 16 liegenden Flurstücke 16 tlw., 33 tlw. und 42 tlw. Die Fläche wird begrenzt, im <u>Norden</u> durch gemeindliche Grünflächen, im <u>Osten</u> durch die Wegeparzelle 20 sowie durch eine Fläche für ein Wasserwerk, im <u>Süden durch Flächen der Landwirtschaft und im Westen durch die Gewässerparzelle 14 (Trockene Mülmisch).</u>



Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Körle hat in ihrer Sitzung am 01.09.2025 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 25 "Waldkindergarten" sowie des Entwurfs der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden während des Auslegungszeitraumes vom **09.10.2025 bis einschl.10.11.2025** auf der Internetseite der Gemeinde Körle https://koerle.de/buergerservice/bauleitplanung.html und das zentrale Internetportal des Landes Hessen https://bauleitplanung.hessen.de/bebauungsplan eingestellt.

Darüber hinaus können die Unterlagen auch direkt in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Körle, Im Mülmischtal 2 (OG – Bauamt), 34327 Körle während der Dienststunden eingesehen werden.

montags bis freitags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr montags, dienstags, donnerstags 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr mittwochs 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen elektronisch an die E-Mail-Adressen <u>bauamt@koerle.de</u> oder <u>info@meissner-sbw.de</u> gerichtet werden. Alternativ können Stellungnahmen unter Angabe der Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Gemeinde Körle (Gemeindeverwaltung), Im Mülmischtal 2 (OG - Bauamt), 34327 Körle, während der Dienstzeiten abgegeben werden.

Durch die Abgabe ihrer Stellungnahmen stimmen die Einwender/-innen der Speicherung ihrer personenbezogenen Daten zu.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass in der Regel alle eingegangenen Stellungnahmen in der öffentlichen Sitzung der Gremien beraten und entschieden werden,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können,
- dass gem. § 4b BauGB die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gem. §§ 2a bis 4a BauGB dem Büro für Stadtbauwesen Meißner, Hühnefelder Straße 20, 34295 Edermünde übertragen worden sind.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 As. 1 BauGB sind folgende Stellungnahmen mit wesentlichen umweltrelevanten Informationen eingegangen bzw. umweltrelevante Themen angesprochen worden:

- <u>Hinweise zu oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz</u> (Regierungspräsidium Kassel, Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises)
- Natur- und Landschaftsschutz (Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises)
- <u>Bodendenkmäler</u> (Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Landesamt für Denkmalpflege hessenARCHÄOLOGIE, Marburg)

Umweltbezogene Informationen

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- [1] Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- [2] Darstellung anderer Planungsmöglichkeiten
- [3] Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren der o. g. Planungen insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft sowie auf Kulturgüter und das Landschaftsbild geprüft.

Umweltbericht

Es liegen vor:

[4] Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 "Waldkindergarten" und zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Umweltberichte enthalten Informationen zu den folgenden Schutzgütern:

• Schutzgut Mensch

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Störwirkungen, gewerblicher Lärm, Verkehrslärm, Abfall.

• Schutzgut Tiere

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Lebensraumpotenzial des Plangebietes für Brutvögel, Reptilien und Schmetterlinge, Auswirkungen durch Lebensraumverlust, Bewertung von Störungen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

• Schutzgut Pflanzen

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Flächennutzung und Biotopausstattung im Gellungsbereich, gesetzlich geschützte Biotope, Auswirkungen durch Lebensraumverlust, Vermeldungs- und Verminderungsmaßnahmen.

• Schutzgut Boden und Wasser

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Bodenarten, Flächennutzung, Grundwasser, Wasserspeichervermögen, Eingriffe durch Bebauung und Erschließung, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

Schutzgut Klima und Luft

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: überörtliche und lokale Klimasituation, Luftqualität, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

• Schutzgut Kulturgüter

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Kultur- und Sachgüter

• Schutzgut Landschaftsbild

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Betrachtungsraum, Auswirkungen durch visuelle Veränderungen.

Gemäß § 3 (3) BauGB ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Körle, den 09.10.2025

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Körle

Gerhold, Bürgermeister